

TE Lvwg Erkenntnis 2015/8/7 LVwG-2015/37/1386-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2015

Entscheidungsdatum

07.08.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §32 Abs1

VStG §47 Abs1

VStG §48 Abs1

VStG §49a Abs6

1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 47 heute
2. VStG § 47 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 47 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 47 gültig von 01.08.2002 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
5. VStG § 47 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. VStG § 47 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001
1. VStG § 48 heute
2. VStG § 48 gültig ab 01.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
3. VStG § 48 gültig von 01.07.2013 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 48 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
5. VStG § 48 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. VStG § 48 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 48 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 49a heute
2. VStG § 49a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 49a gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 49a gültig von 01.08.2002 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002

5. VStG § 49a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. VStG § 49a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 49a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Wolfgang Hirn über die Beschwerde des A B, vertreten durch Daniel Linster, Rechtsanwalt in D-90429 Nürnberg, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Tirol vom 25.04.2015, ZI ****, betreffend Übertretung nach der StVO,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerdestattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt. 1. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) eingestellt.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I.römisch eins.
Verfahrensgang:

1.

Verfahren vor der belangten Behörde:

Mittels Radarmessung wurde festgestellt, dass der Lenker des auf den Beschwerdeführer zugelassenen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen *-*** am xx.xx.xxxx um yy.yy Uhr auf der D-Straße bei km 5,485 (Ort E) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde F, Richtung Norden, die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 33 km/h überschritten hatte.

Mit Anonymverfügung vom 10.12.2014, ZI ****, hat die Landespolizeidirektion Tirol aufgrund der eben dargestellten festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung und der deswegen begangenen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 110,00 verhängt. Mit Anonymverfügung vom 10.12.2014, ZI ****, hat die Landespolizeidirektion Tirol aufgrund der eben dargestellten festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung und der deswegen begangenen Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 110,00 verhängt.

Da binnen der vierwöchigen Frist eine Einzahlung des Strafbetrages nicht erfolgte, erließ die belangte Behörde wegen der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung am xx.xx.xxxx und der dadurch begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z 10a StVO gegenüber dem Beschwerdeführer die Strafverfügung vom 17.02.2015, ZI ****, und verhängte eine Geldstrafe von Euro 120,00. Da binnen der vierwöchigen Frist eine Einzahlung des Strafbetrages nicht erfolgte, erließ die belangte Behörde wegen der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung

am xx.xx.xxxx und der dadurch begangenen Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO gegenüber dem Beschwerdeführer die Strafverfügung vom 17.02.2015, ZI ****, und verhängte eine Geldstrafe von Euro 120,00.

Der Beschwerdeführer hat durch seinen Rechtsvertreter gegen die Strafverfügung vom 17.02.2015, ZI ****, Einspruch erhoben und um Akteneinsicht ersucht. Laut einer Mitteilung der belangten Behörde vom 16.06.2015, ZI ****, wurden in weiterer Folge dem Beschwerdeführer die Anzeige vom 19.03.2015, ZI ****, die Aufforderung zur Rechtfertigung und Lichtbilder übermittelt.

Mit Straferkenntnis vom 25.04.2015, ZI ****, hat die Landespolizeidirektion Tirol A B, Ort C, zur Last gelegt, am xx.xx.xxxx um yy.yy Uhr im Gebiet der Stadtgemeinde F, Österreich, auf der D-Straße bei km 5,485 (Ort E), Richtung Norden, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen *-*** (D) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 33 km/h überschritten zu haben. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 120,00 verhängt wurde. Den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die belangte Behörde mit Euro 12,00 bestimmt. Mit Straferkenntnis vom 25.04.2015, ZI ****, hat die Landespolizeidirektion Tirol A B, Ort C, zur Last gelegt, am xx.xx.xxxx um yy.yy Uhr im Gebiet der Stadtgemeinde F, Österreich, auf der D-Straße bei km 5,485 (Ort E), Richtung Norden, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen *-*** (D) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 33 km/h überschritten zu haben. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 120,00 verhängt wurde. Den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die belangte Behörde mit Euro 12,00 bestimmt.

Die Landespolizeidirektion F führt in diesem Straferkenntnis ausdrücklich aus, die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verwaltungsübertretung werde durch den vorliegenden Aktinhalt als erwiesen angenommen. Der durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erhobene Einspruch sei nicht begründet. In einem Verwaltungsstrafverfahren reiche es nicht aus, den Schuldvorwurf abzustreiten. Im Rahmen der erweiterten Mitwirkungspflicht hätte der Beschuldigte alles darzulegen, was ihn entlaste. Der Beschwerdeführer sei dem gegenüber der ihn treffenden Mitwirkungspflicht im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht nachgekommen.

Gegen dieses Straferkenntnis hat A B, vertreten durch Daniel Linster, Rechtsanwalt in D-90429 Nürnberg, mit Schriftsatz vom 28.05.2015 Beschwerde erhoben und Akteneinsicht beantragt. Eine Einlassung würde nach Akteneinsicht erfolgen.

2.

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol:

Mit Schriftsatz vom 11.06.2015, ZI LVwG-****, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol den Beschwerdeführer aufgefordert, die eingebrachte Beschwerde vom 28.05.2015 binnen drei Wochen ab Zustellung im Sinne des § 9 Abs 1 Z 1 bis 5 VwGVG zu verbessern. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 11.06.2015, ZI LVwG-****, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol die belangte Behörde aufgefordert, weitere, für das Verfahren relevante Aktenteile vorzulegen. Mit Schriftsatz vom 11.06.2015, ZI LVwG-****, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol den Beschwerdeführer aufgefordert, die eingebrachte Beschwerde vom 28.05.2015 binnen drei Wochen ab Zustellung im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins bis 5 VwGVG zu verbessern. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 11.06.2015, ZI LVwG-****, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol die belangte Behörde aufgefordert, weitere, für das Verfahren relevante Aktenteile vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 16.06.2015, ZI ****, hat die Landespolizeidirektion Tirol (nochmals) die Anonymverfügung vom 10.12.2014, die Strafverfügung vom 17.02.2015, das Straferkenntnis vom 25.04.2015, die generierte Anzeige vom 19.03.2015 sowie die Lichtbilder der Übertretung vorgelegt.

Ergänzend dazu heißt es im Schriftsatz vom 16.06.2015, ZI ****:

„Es sind ho. keine weiteren Aktenteile mehr aufliegend. Der Schriftsatz der ho. Behörde vom 19.03.2015 (Akteneinsicht), wurde offenbar ha. nicht in Zweitschrift abgelegt bzw nicht elektronisch dokumentiert; daher kann dies – wenn es sich nicht bereits im vorgelegten Akt (02.06.2015) befindet – nicht mit ggstl. Post in Vorlage gebracht werden.

In diesem Schriftsatz wurden – soweit erinnerlich – dem Beschwerdeführer neben dem Auftrag, sich binnen einer Frist von 2 (3) Wochen schriftlich rechtfertigen, die Anzeige und die Lichtbilder übermittelt.“

Mit Schriftsatz vom 09.07.2015, ZI ****, hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine verbesserte Beschwerde vorgelegt. Darin äußerte er sich zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels und bestreitet, „zum Zeitpunkt des vorgeworfenen Verstoßes der Lenker des Fahrzeuges amtl. Kennzeichen *-*** gewesen zu sein“.

Ein weitergehender diesbezüglicher Vortrag sei erst nach gewährter Akteneinsicht möglich. Insbesondere sei die Einsichtnahme in das gefertigte Lichtbild für eine Lenkeridentifizierung erforderlich. Ein weitergehendes Vorbringen bleibe explizit der Zeit nach der gewährten Akteneinsicht vorbehalten.

Davon ausgehend beantragt der Beschwerdeführer – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG. Davon ausgehend beantragt der Beschwerdeführer – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, VStG.

II. römisch zwei.

Sachverhalt:

Mittels Radarmessung wurde festgestellt, dass der Lenker des auf den Beschwerdeführer zugelassenen Kraftzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen *-*** (D) am xx.xx.xxxx um yy.yy Uhr im Gebiet der Stadtgemeinde F auf der D-Straße bei km 5,485 (Ort E), Richtung Norden, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 33 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde abgezogen.

Es erfolgte keine Lenkeranhaltung.

Auf dem im behördlichen Akt befindlichen Radarfoto ist das Heck und das Kennzeichen des auf den Beschwerdeführer zugelassenen Fahrzeuges zu erkennen.

Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer zu einer Lenkerbekanntgabe im Sinne der teilweise im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) nicht aufgefordert. Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer zu einer Lenkerbekanntgabe im Sinne der teilweise im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Paragraph 103, Absatz 2, Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) nicht aufgefordert.

Der Beschwerdeführer bestreitet, zum Zeitpunkt des vorgeworfenen Verhaltens der Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen *-*** (D) gewesen zu sein.

III. römisch drei.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich durch Einsicht in den Akt der Landespolizeidirektion Tirol. Aus den vorgelegten Aktenteilen ergibt sich insbesondere, dass eine Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe nicht ergangen ist.

In der verbesserten Beschwerde bestreitet der Rechtsmittelwerber ausdrücklich, im Zeitpunkt des vorgeworfenen Verhaltens Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen *-*** (D) gewesen zu sein. Dementsprechend lautet die Feststellung in der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

IV. römisch vier.

Rechtslage:

1.

Verwaltungsstrafgesetz 1991:

Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 33/2013, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt: Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Beschuldigter

§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der

ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.Paragraph 32, (1) Beschuldigte ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

[...]

§ 48. (1) In der Strafverfügung müssen angegeben sein:Paragraph 48, (1) In der Strafverfügung müssen angegeben sein:

1.
die Behörde, die die Strafverfügung erläßt;
2.
der Vorname und der Familienname oder Nachname sowie der Wohnort des Beschuldigten;
3.
die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
4.
die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
5.
die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
6.
allenfalls der Ausspruch über die vom Beschuldigten zu ersetzenden Kosten;
7.
die Belehrung über den Einspruch (§ 49).die Belehrung über den Einspruch (Paragraph 49,).

Anonymverfügung

§ 49a. (1) Die Behörde kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungs-übertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 365 Euro vorschreiben darf.Paragraph 49 a, (1) Die Behörde kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungs-übertretungen bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine unter Bedachtnahme auf Paragraph 19, Absatz eins, im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 365 Euro vorschreiben darf.

(2) Hat die Behörde durch Verordnung gemäß Abs. 1 eine Geldstrafe im Vorhin festgesetzt und beruht die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder auf Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, so kann die Behörde die Geldstrafe ohne Festsetzung einer Ersatzstrafe durch Anonymverfügung vorschreiben.(2) Hat die Behörde durch Verordnung gemäß Absatz eins, eine Geldstrafe im Vorhin festgesetzt und beruht die Anzeige auf der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder auf Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen, so kann die Behörde die Geldstrafe ohne Festsetzung einer Ersatzstrafe durch Anonymverfügung vorschreiben.

(3) In der Anonymverfügung müssen angegeben sein:

1.
die Behörde, die sie erläßt und das Datum der Ausfertigung;
 2.
die Tat, die als erwiesen angenommen ist, ferner die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
 3.
die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
 4.
die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
 5.
die Belehrung über die in Abs. 6 getroffene Regelung,die Belehrung über die in Absatz 6, getroffene Regelung.
- (4) Der Anonymverfügung ist ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg beizugeben. Der

Beleg hat eine Identifikationsnummer zu enthalten, die automationsunterstützt gelesen werden kann. § 50 Abs. 5 gilt sinngemäß.(4) Der Anonymverfügung ist ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg beizugeben. Der Beleg hat eine Identifikationsnummer zu enthalten, die automationsunterstützt gelesen werden kann. Paragraph 50, Absatz 5, gilt sinngemäß.

(5) Die Anonymverfügung ist einer Person zuzustellen, von der die Behörde mit Grund annehmen kann, daß sie oder ein für sie gemäß § 9 verantwortliches Organ den Täter kennt oder leicht feststellen kann. (5) Die Anonymverfügung ist einer Person zuzustellen, von der die Behörde mit Grund annehmen kann, daß sie oder ein für sie gemäß Paragraph 9, verantwortliches Organ den Täter kennt oder leicht feststellen kann.

(6) Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) erfolgt. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem unbekannten Täter einzuleiten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) gilt auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird. (6) Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie wird gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Absatz 4,) erfolgt. Ist die Anonymverfügung gegenstandslos geworden, so hat die Behörde den Sachverhalt möglichst zu klären und Nachforschungen nach dem unbekannten Täter einzuleiten. Als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Absatz 4,) gilt auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird.

(7) Wird der Strafbetrag mittels Beleges (Abs. 4) fristgerecht eingezahlt, so hat die Behörde von der Ausforschung des unbekannten Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen.(7) Wird der Strafbetrag mittels Beleges (Absatz 4,) fristgerecht eingezahlt, so hat die Behörde von der Ausforschung des unbekannten Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen.

[...]“

2.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:Die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Anzuwendendes Recht

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52/1991 mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Paragraph 38, Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Verhandlung

§ 44. (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Paragraph 44, (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

[...]

Erkenntnisse

§ 50. Sofern die Beschwerde zurückweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.“Paragraph 50, Sofern die Beschwerde zurückweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.“

V.römisch fünf.

Erwägungen:

1.

Zur Zuständigkeit:

Nach der Generalklausel des Art 133 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 102/2014, ist das Landesverwaltungsgericht Tirol zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Tirol vom 25.04.2015, ****. Nach der Generalklausel des Artikel 133, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 102 aus 2014,, ist das Landesverwaltungsgericht Tirol zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Tirol vom 25.04.2015, ****.

2.

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 30.04.2015 zuhänden seines Rechtsvertreters zugestellt. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 25.04.2015, ZI ****, ist mittels Fax am 28.05.2015 um 17.36 Uhr und damit außerhalb der Amtsstunden bei der Landespolizeidirektion Tirol eingelangt. Für die Landespolizeidirektion Tirol existiert allerdings keine Bekanntmachung im Sinne des § 13 Abs 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, wonach schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an die Empfangsgeräte der Landespolizeidirektion Tirol übermittelt werden, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (eingelangt) gelten, auch wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Landespolizeidirektion Tirol gelangt sind (vgl demgegenüber die Bekanntmachung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 12.01.2015). Eine solche Einschränkung enthält auch nicht die auf § 13 Abs 2 AVG gestützte Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres betreffend Informationen zum E-Mail Verkehr mit den Landespolizeidirektionen. Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 30.04.2015 zuhänden seines Rechtsvertreters zugestellt. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 25.04.2015, ZI ****, ist mittels Fax am 28.05.2015 um 17.36 Uhr und damit außerhalb der Amtsstunden bei der Landespolizeidirektion Tirol eingelangt. Für die Landespolizeidirektion Tirol existiert allerdings keine Bekanntmachung im Sinne des Paragraph 13, Absatz 5, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 161 aus 2013,, wonach schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an die Empfangsgeräte der Landespolizeidirektion Tirol übermittelt werden, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (eingelangt) gelten, auch wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Landespolizeidirektion Tirol gelangt sind vergleiche demgegenüber die Bekanntmachung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 12.01.2015). Eine solche Einschränkung enthält auch nicht die auf Paragraph 13, Absatz 2, AVG gestützte Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres betreffend Informationen zum E-Mail Verkehr mit den Landespolizeidirektionen.

Die Beschwerde des Rechtsvertreters des A B vom 28.05.2015 ist unter Berücksichtigung der dargelegten Erwägungen

folglich innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist bei der Landespolizeidirektion Tirol eingelangt.

3.

Zu den Inhaltsanforderungen an eine Beschwerde:

Die Ziffern 1 bis 5 des § 9 Abs 1 VwGVG legen fest, welchen Inhalt eine Beschwerde aufzuweisen hat. Die Ziffern 1 bis 5 des Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG legen fest, welchen Inhalt eine Beschwerde aufzuweisen hat.

Die wesentlichen Bestandteile einer Beschwerde sind:

?

Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;

?

Bezeichnung der belangten Behörde, also jener Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat;

?

Beschwerdegründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt;

?

Beschwerdebegehren;

?

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

In einer Beschwerde ist daher insbesondere darzulegen, aus welchen Gründen der in Beschwerde gezogene Bescheid bekämpft und welches Begehren gestellt wird.

Da die Beschwerde des Rechtsmittelwerbers vom 28.05.2015 die genannten inhaltlichen Bestandteile nicht aufgewiesen hat, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol den Beschwerdeführer gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG mit Schriftsatz vom 11.06.2015, ZI LVwG-****, aufgefordert, die inhaltlichen Mängel seines Rechtsmittels zu beheben. Innerhalb der eingeräumten dreiwöchigen Frist ist eine verbesserte Beschwerde eingelangt, die Angaben zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels, Beschwerdegründe und ein Beschwerdebegehren enthält. Es liegt somit eine den Inhaltsanforderungen des § 9 Abs 1 Z 1 bis 5 VwGVG entsprechende Beschwerde vor. Da die Beschwerde des Rechtsmittelwerbers vom 28.05.2015 die genannten inhaltlichen Bestandteile nicht aufgewiesen hat, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG mit Schriftsatz vom 11.06.2015, ZI LVwG-****, aufgefordert, die inhaltlichen Mängel seines Rechtsmittels zu beheben. Innerhalb der eingeräumten dreiwöchigen Frist ist eine verbesserte Beschwerde eingelangt, die Angaben zur Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels, Beschwerdegründe und ein Beschwerdebegehren enthält. Es liegt somit eine den Inhaltsanforderungen des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins bis 5 VwGVG entsprechende Beschwerde vor.

4.

In der Sache:

Die Anonymverfügung bietet den Behörden die Möglichkeit, bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe (ohne Ersatzfreiheitsstrafe) vorzuschreiben, ohne den wahren Täter ausforschen zu müssen. Die Anonymverfügung wird damit gegen einen unbekannten Täter erlassen und bildet eine Besonderheit in dem sonst vom Schuldprinzip beherrschten Verwaltungsrecht. Die Anonymverfügung dient der Entlastung der Verwaltungsbehörden und findet vor allem im Verkehrsbereich – sie ermöglicht ein Absehen von der Lenkererhebung – Anwendung [Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013) § 49a Rz 1]. Die Anonymverfügung bietet den Behörden die Möglichkeit, bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe (ohne Ersatzfreiheitsstrafe) vorzuschreiben, ohne den wahren Täter ausforschen zu müssen. Die Anonymverfügung wird damit gegen einen unbekannten Täter erlassen und bildet eine Besonderheit in dem sonst vom Schuldprinzip beherrschten Verwaltungsrecht. Die Anonymverfügung dient der Entlastung der Verwaltungsbehörden und findet vor allem im Verkehrsbereich – sie ermöglicht ein Absehen von der Lenkererhebung – Anwendung [Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013) Paragraph 49 a, Rz 1].

Gemäß § 49a Abs 5 VStG ist die Anonymverfügung einer Person zuzustellen, von der die Behörde mit Grund annehmen kann, dass sie den Täter kennt oder leicht feststellen kann. In der Regel wird daher im Verkehrsbereich an den Zulassungsbesitzer zugestellt. Gemäß Paragraph 49 a, Absatz 5, VStG ist die Anonymverfügung einer Person

zuzustellen, von der die Behörde mit Grund annehmen kann, dass sie den Täter kennt oder leicht feststellen kann. In der Regel wird daher im Verkehrsbereich an den Zulassungsbesitzer zugestellt.

Gemäß § 49a Abs 6 VStG wird die Anonymverfügung gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges erfolgt. Die Anonymverfügung tritt somit außer Kraft und die Behörde hat den wahren Täter auszuforschen und die dafür nötigen Ermittlungen anzustellen [Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013) § 49a Rz 24]. Gemäß Paragraph 49 a, Absatz 6, VStG wird die Anonymverfügung gegenstandslos, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges erfolgt. Die Anonymverfügung tritt somit außer Kraft und die Behörde hat den wahren Täter auszuforschen und die dafür nötigen Ermittlungen anzustellen [Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013) Paragraph 49 a, Rz 24].

Welche Ermittlungsmaßnahmen die Behörde zur Ausforschung des Täters setzt, ist im VStG nicht näher geregelt. Liegen keine anderen geeigneten Beweismittel vor, kommt im Bereich der Verkehrsdelikte vordergründig die Einholung einer Lenkeraskunft nach § 103 Abs 2 KFG 1967 in Betracht. Welche Ermittlungsmaßnahmen die Behörde zur Ausforschung des Täters setzt, ist im VStG nicht näher geregelt. Liegen keine anderen geeigneten Beweismittel vor, kommt im Bereich der Verkehrsdelikte vordergründig die Einholung einer Lenkeraskunft nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967 in Betracht.

Laut den Erläuternden Bemerkungen zu § 49a VStG ist bei der Erlassung von Anonymverfügungen im Bereich des Verkehrsrechtes für den Fall, dass 4 Wochen ab Ausfertigung der Anonymverfügung keine Einzahlung erfolgt ist, „wie schon bisher eine Lenkererhebung durchzuführen... und sodann das Strafverfahren gegen den ausgeforschten Lenker einzuleiten...“ (EBRV 133 BlgNR 17.GP, abgedruckt in Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, § 49a VStG). Laut den Erläuternden Bemerkungen zu Paragraph 49 a, VStG ist bei der Erlassung von Anonymverfügungen im Bereich des Verkehrsrechtes für den Fall, dass 4 Wochen ab Ausfertigung der Anonymverfügung keine Einzahlung erfolgt ist, „wie schon bisher eine Lenkererhebung durchzuführen... und sodann das Strafverfahren gegen den ausgeforschten Lenker einzuleiten...“ (EBRV 133 BlgNR 17.GP, abgedruckt in Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Paragraph 49 a, VStG).

Im Unterschied zu § 49a VStG setzt die Erlassung einer Strafverfügung nach § 47 Abs 1 VStG einen Tatverdacht gegen eine bestimmte Person voraus. Dies ergibt sich aus § 48 Abs 1 VStG, wonach in der Strafverfügung unter anderem der Vor- und Familienname sowie der Wohnort des Beschuldigten anzugeben sind. Beschuldigter ist gemäß § 32 Abs 1 VStG die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person. Im Unterschied zu Paragraph 49 a, VStG setzt die Erlassung einer Strafverfügung nach Paragraph 47, Absatz eins, VStG einen Tatverdacht gegen eine bestimmte Person voraus. Dies ergibt sich aus Paragraph 48, Absatz eins, VStG, wonach in der Strafverfügung unter anderem der Vor- und Familienname sowie der Wohnort des Beschuldigten anzugeben sind. Beschuldigter ist gemäß Paragraph 32, Absatz eins, VStG die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person.

Die Landespolizeidirektion Tirol hat in Folge der gegenstandslosen Anonymverfügung vom 10.12.2014, ZI ****, ohne weitere Erhebungen die Strafverfügung vom 17.02.2015, ZI ****, gegen den Beschwerdeführer erlassen. Die Landespolizeidirektion hat somit entgegen dem klaren Wortlaut des § 49a Abs 6 VStG keine Nachforschungen nach dem unbekannten Täter eingeleitet. Die Landespolizeidirektion Tirol hat in Folge der gegenstandslosen Anonymverfügung vom 10.12.2014, ZI ****, ohne weitere Erhebungen die Strafverfügung vom 17.02.2015, ZI ****, gegen den Beschwerdeführer erlassen. Die Landespolizeidirektion hat somit entgegen dem klaren Wortlaut des Paragraph 49 a, Absatz 6, VStG keine Nachforschungen nach dem unbekannten Täter eingeleitet.

Der Täter der gegenständlichen Geschwindigkeitsübertretung war nicht bekannt, die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels Radarmessung festgestellt. Auf dem vorliegenden Radarfoto sind lediglich das Heck und das Kennzeichen des auf den Beschwerdeführer zugelassenen Fahrzeuges zu erkennen. Allein aus der Eigenschaft des Zulassungsbesitzers konnte die belangte Behörde daher nicht den Schluss ziehen, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort auch gelenkt und die Verwaltungsübertretung begangen hat (Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Rz 7 zu § 47). Die Landespolizeidirektion Tirol hätte daher entweder eine Erhebung des Fahrzeuglenkers gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 durchführen und/oder auf andere geeignete Art und Weise den Lenker ausforschen müssen. Der Täter der gegenständlichen Geschwindigkeitsübertretung war nicht bekannt, die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels Radarmessung festgestellt. Auf dem vorliegenden Radarfoto sind lediglich das Heck und das Kennzeichen des auf den

Beschwerdeführer zugelassenen Fahrzeuges zu erkennen. Allein aus der Eigenschaft des Zulassungsbesitzers konnte die belangte Behörde daher nicht den Schluss ziehen, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort auch gelenkt und die Verwaltungsübertretung begangen hat (Raschauer/Wessely, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Rz 7 zu Paragraph 47.). Die Landespolizeidirektion Tirol hätte daher entweder eine Erhebung des Fahrzeuglenkers gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967 durchführen und/oder auf andere geeignete Art und Weise den Lenker ausforschen müssen.

Die Landespolizeidirektion führt in ihrem Straferkenntnis vom 25.04.2015, ZI ****, aus, der Beschwerdeführer habe zwar gegen die Strafverfügung vom 17.02.2015, ZI ****, einen Einspruch erhoben, diesen aber nicht begründet. Es reiche nicht aus, im Verwaltungsstrafverfahren lediglich einen Schuldvorwurf abzustreiten, der Beschwerdeführer hätte aufgrund der ihn treffenden Mitwirkungspflicht alles darzulegen gehabt, was ihn entlastet hätte.

Diese Ausführungen sind verfehlt, weil nach der gegenstandslosen Anonymverfügung für die Landespolizeidirektion Tirol gemäß § 49a Abs 6 VStG die Verpflichtung bestand, eine Lenkererhebung nach § 103 Abs 2 KFG 1967 durchzuführen oder den Lenker durch andere geeignete Beweismittel auszuforschen. Die Argumentation der Landespolizeidirektion Tirol führt zu einer unzulässigen Verlagerung der Beweislast der Verwaltungsstrafbehörde auf den Beschuldigten (vgl Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 18.03.2010, „Krumpholz gg. Österreich, Besw.-Nr. 13.201/05, abgedruckt ua in ÖJZ 2010, 782, NLMR 2/2010, 99f). Da folglich keine objektiven Beweisergebnisse vorlagen, die für die Täterschaft des Beschwerdeführers sprachen, ist die von der Landespolizeidirektion Tirol argumentierte Mitwirkungspflicht zu verneinen. Diese Ausführungen sind verfehlt, weil nach der gegenstandslosen Anonymverfügung für die Landespolizeidirektion Tirol gemäß Paragraph 49 a, Absatz 6, VStG die Verpflichtung bestand, eine Lenkererhebung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG 1967 durchzuführen oder den Lenker durch andere geeignete Beweismittel auszuforschen. Die Argumentation der Landespolizeidirektion Tirol führt zu einer unzulässigen Verlagerung der Beweislast der Verwaltungsstrafbehörde auf den Beschuldigten vergleiche Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 18.03.2010, „Krumpholz gg. Österreich, Besw.-Nr. 13.201/05, abgedruckt ua in ÖJZ 2010, 782, NLMR 2 aus 2010,, 99f). Da folglich keine objektiven Beweisergebnisse vorlagen, die für die Täterschaft des Beschwerdeführers sprachen, ist die von der Landespolizeidirektion Tirol argumentierte Mitwirkungspflicht zu verneinen.

Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren kann zu der mittels Radarmessung festgestellten Geschwindigkeitsübertretung ohne anschließende Lenkeranhaltung mangels entsprechender Ermittlungen nicht mit der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen oder nachgewiesen werden, dass es sich beim Zulassungsbesitzer jedenfalls auch um den Lenker zur Tatzeit gehandelt hat. Es liegt daher die Voraussetzung für die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs 1 Z 1 VStG vor. Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren kann zu der mittels Radarmessung festgestellten Geschwindigkeitsübertretung ohne anschließende Lenkeranhaltung mangels entsprechender Ermittlungen nicht mit der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen oder nachgewiesen werden, dass es sich beim Zulassungsbesitzer jedenfalls auch um den Lenker zur Tatzeit gehandelt hat. Es liegt daher die Voraussetzung für die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG vor.

VI.römisch sechs.

Ergebnis:

Es ist nicht in der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Tirol vom 25.04.2015, ZI ****, zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat. Dementsprechend war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Es ist nicht in der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Tirol vom 25.04.2015, ZI ****, zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat. Dementsprechend war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG einzustellen.

Die Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da der angefochtene Bescheid aufgrund der Aktenlage aufzuheben war. Die Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG unterbleiben, da der

angefochtene Bescheid aufgrund der Aktenlage aufzuheben war.

VII.römisch sieben.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG, BGBl Nr 10/1985 idF BGBl I Nr 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG, Bundesgesetzblatt Nr 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren war ein weitgehend außer Streit stehender Sachverhalt zu beurteilen. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat sich dabei auf § 49a VStG („Anonymverfügung“) und die in dessen Abs 6 verankerte Nachforschungspflicht der Verwaltungsstrafbehörde gestützt und davon ausgehend die von der belangten Behörde argumentierte Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer verneint. Aufgrund der klaren Gesetzeslage des § 49a Abs 6 VStG ist nicht von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auszugehen. Das Landesverwaltungsgericht Tirol erklärt daher die ordentliche Revision für unzulässig (Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses). Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren war ein weitgehend außer Streit stehender Sachverhalt zu beurteilen. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat sich dabei auf Paragraph 49 a, VStG („Anonymverfügung“) und die in dessen Absatz 6, verankerte Nachforschungspflicht der Verwaltungsstrafbehörde gestützt und davon ausgehend die von der belangten Behörde argumentierte Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer verneint. Aufgrund der klaren Gesetzeslage des Paragraph 49 a, Absatz 6, VStG ist nicht von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auszugehen. Das Landesverwaltungsgericht Tirol erklärt daher die ordentliche Revision für unzulässig (Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Wolfgang Hirn

(Richter)

Schlagworte

Anonymverfügung, Strafverfügung, Ermittlungspflicht der Behörde, unzulässige Verlagerung der Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.37.1386.3

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>